



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 40

Freitag, 20.08.2021

### Inhaltsübersicht:

**Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 03. August 2021** Seite 1

**Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Erster Bürgermeister Robert Ilg und dem Markt Eckental, Rathausplatz 1, 90542 Eckental vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Ilse Dölle** Seite 1-2

**Baugenehmigung für Änderung; Umbau eines bestehenden Zweifamilienhauses mit Anbau und Errichtung von Dachgauben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1598/4, Wallensteinstraße 32 der Gemarkung Altdorf** Seite 2

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2021** Seite 2

**Krisendienst Mittelfranken: Hilfe in seelischen Notlagen Kostenfrei, sieben Tage die Woche, rund um die Uhr** Seite 2

**Anlage zur Verordnung betreffs „Nördlicher Jura“** Seite 3

**Nr. 146 Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 03. August 2021**

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - vom 29. Juli 2009, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom 23. Februar 2011 erlässt der Landkreis Nürnberger Land folgende

#### **Verordnung:**

##### **§ 1**

Die Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 08. November 1985, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 40 vom 22. November 1985, zuletzt geändert durch die Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 14. Juni 2021, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 34 vom 25.06.2021

wird wie folgt geändert:

#### 1. Schutzgebietsgrenzen

1.1 Das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ wird in seiner Fläche geändert. Die Größe der herauszunehmenden Fläche beträgt 1,2322 ha.

1.2 Die Herausnahme betrifft die Marktgemeinde Schnaittach, Teilflächen der Flur-Nrn. 123/0, 129/0 und 136/21 der Gemarkung Hornersdorf.

1.3 Die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung ergibt sich aus der Karte M 1:2.500, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Karte wird beim Landratsamt Nürnberger Land archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Der äußere Rand der eingetragenen Grenzlinie bildet die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung.

#### 2. Schutzgebietsverordnung

2.1 § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt 21.832 ha.

##### **§ 2**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land folgenden Tag in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 03.08.2021

Landratsamt Nürnberger Land

Kroder  
Landrat

**Nr. 147 Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Erster Bürgermeister Robert Ilg und dem Markt Eckental, Rathausplatz 1, 90542 Eckental vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Ilse Dölle**

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung (Innendienst) für Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden und fließenden Verkehr

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

#### **Präambel**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land und der Markt Eckental sind auf Grund von § 88 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zuständig. Die Gemeinden führen die Überwachung des fließenden Verkehrs im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der geltenden, gesetzlichen Vorschriften durch.

#### **§1 Aufgabe**

(1) Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land übernimmt nach dieser Vereinbarung Aufgaben der Verkehrsüberwachung (Innendienst) für festgestellte Ordnungswidrigkeiten im ruhenden und fließenden Verkehr in Eckental. Hierzu zählen insbesondere die schriftliche Verwarnung und Anhörung, der Erlass von Bußgeldbescheiden und die verwaltungstechnische Abwicklung des Bußgeldverfahrens (Kasse, Mahnung, Vollstreckung).

(2) Der Markt Eckental stellt dem Zweckverband die zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens notwendigen Daten in elektronischer Form (auf Datenträger) zur Verfügung.

#### **§2 Personal**

Das zur Durchführung der Innendienstaufgaben benötigte Personal wird vom Zweckverband gestellt. Die Personalhoheit liegt beim Zweckverband.

#### **§3 Übertragung hoheitlicher Befugnisse**

(1) Der Markt Eckental überträgt dem Zweckverband die notwendigen hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren im ruhenden und fließenden Verkehr, die im Ortsgebiet von Eckental festgestellt werden.

(2) Der Markt Eckental kann diese hoheitlichen Befugnisse nach Rücksprache mit dem Zweckverband jederzeit auch selbst ausüben, insbesondere zur Einstellung von Verfahren.

#### **§4 Kostenverteilung**

(1) Die Berechnung der Kosten erfolgt nach einem pauschalen Verrechnungssatz, je durchgeführtes Verfahren. Dieser ist im § 14 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land festgelegt. Als Verfahren gilt jeder übermittelte Vorgang, auf Grund dessen Bedienstete des Zweckverbandes nach dieser Vereinbarung tätig werden.

(2) Der Zweckverband erstellt jeweils eine vierteljährliche Zwischenabrechnung, aus der sich die Anzahl der im Quartal durchgeführten Verfahren und der daraus fällige Betrag ergeben. Der Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zwischenabrechnung zur Zahlung fällig.

Nach Ablauf eines Haushaltsjahres wird eine Jahresabrechnung erstellt.

#### **§5 Verteilung der Einnahmen**

Die bei der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs anfallenden Verwarnungsgelder, Bußgelder und Gebühren stehen jeweils der Gemeinde zu, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

#### **§6 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2021. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 30. September eines Jahres zum Jahresende von einer der Beteiligten schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## §7 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

Eckental, 25.03.2020	Hersbruck, 03.04.2020
Markt Eckental	Zweckverband Kommunale Verkehrs überwachung im Nürnberger Land
Gez.	Gez.
Ilse Dölle	Robert Ilg
Erste Bürgermeisterin	Zweckverbandsvorsitzender

Die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land (Beschluss der Versammlung vom 19.05.2020) und des Marktes Eckental (Beschluss des Marktgemeinderates vom 27.07.2021) abgeschlossene Zweckvereinbarung zur Überwachung des ruhenden Verkehrs vom 25.03.2020/03.04.2020 wurde vom Landratsamt Nürnberger Land mit Schreiben vom 12.08.2021 Az. 12-054 gemäß Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land amtlich bekannt gemacht.

### **Nr. 148 Baugenehmigung für Änderung; Umbau eines bestehenden Zweifamilienhauses mit Anbau und Errichtung von Dachgauben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1598/4, Wallensteinstraße 32 der Gemarkung Altdorf**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 11.08.2021 Az.: B-2021-57-6, wurde Herrn Matthias Bernd Müller eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 1598/5, 1599/6, 1598/15, 1599/7, 1598/16 und 1598/3 der Gemarkung Altdorf, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 11.08.2021 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Küf) unter Tel.-Nr. 09123/950-6266.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Nr. 149 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2021**

#### **I.**

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

#### **Haushaltssatzung:**

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit 2.201.500,-- EUR und

im **Vermögenshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit 779.600,-- EUR.

##### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **(1) Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

##### **(2.) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Hormersdorf, den 02.07.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe

Pitterlein

2. Verbandsvorsitzender

#### **II.**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

### **Nr. 150 Krisendienst Mittelfranken: Hilfe in seelischen Notlagen- Kostenfrei, sieben Tage die Woche, rund um die Uhr**

Die Krisendienste Bayern sind ein Beratungs- und Hilfsangebot für Menschen, die sich in einer akuten seelischen oder sozialen Krise befinden. Der Krisendienst Mittelfranken ist für Hilfesuchende, ihre Familien und Bezugspersonen an 365 Tagen rund um die Uhr da. Ein qualifiziertes Team bietet Hilfe und Unterstützung unter der bayernweit zentralen Rufnummer 0800/6553000 bzw. unter der lokalen Nummer 0911/424855-0 oder in den Räumen des Dienstes in der Hessestraße 10 in Nürnberg. Bei Bedarf stehen mobile Einsatzteams Menschen in einer Krisensituation außerdem im häuslichen Umfeld zur Seite. Beratungen erfolgen auch in russischer und türkischer Sprache oder online. Weitere Informationen unter [www.krisendienst-mittelfranken.de](http://www.krisendienst-mittelfranken.de). Sämtliche Angebote sind kostenfrei, die Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht.

L a u f a. d. Pegnitz, 20.08.2021

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
**K r o d e r**, Landrat

